

## Fahrtkostenzuschuss (§ 20b GehG)

Stand: 1. Februar 2017

Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss haben all jene, die das sogenannte Pendlerpauschale (§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. c, d oder e EStG) beantragt haben.

Dieses wird mit dem Ausdruck der persönlichen Pendlerrechnerabfrage beantragt (Formular [L34 EDV](#) des BMF\*), welcher beim Dienstgeber abzugeben ist! Die Ansprüche auf Pendlerpauschale, Pendlereuro und Fahrtkostenzuschuss bestehen nebeneinander.

\*) <https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

### Voraussetzung:

Die Wegstrecke zwischen Wohnsitz und Dienststelle muss mehr als 20 km betragen, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, mehr als 2 km.

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt für jeden vollen Kalendermonat bei einer Fahrtstrecke von:

	<b>Betrag ab 1.2.2017</b> (bisher)
über 20 bis 40 km	<b>19,63 €</b> (18,63 €)
über 40 bis 60 km	<b>38,81 €</b> (36,84 €)
über 60 km	<b>58,02 €</b> (55,08 €)

Wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist („großes Pendlerpauschale“) beträgt der Fahrtkostenzuschuss:

	<b>Betrag ab 1.2.2017</b> (bisher)
über 2 bis 20 km	<b>10,68 €</b> (10,14 €)
über 20 bis 40 km	<b>42,38 €</b> (40,23 €)
über 40 bis 60 km	<b>73,76 €</b> (70,02 €)
über 60 km	<b>105,34 €</b> (100,00 €)

Teilbeschäftigte Lehrer/innen erhalten das Pendlerpauschale (PP) bzw. den Fahrtkostenzuschuss (FKZ) gemäß nachstehender Tabelle:

1/3 PP und FKZ	für 4-7 Tage/Monat
2/3 PP und FKZ	für 8-10 Tage/Monat
volle PP und FKZ	ab 11 Tagen/Monat

Details zum Pendlerpauschale finden Sie auf unserem Merkblatt

[Pendlerpauschale, Pendlerrechner 2014](#)

auf unserer Homepage bzw. auf der Internetseite des Finanzministeriums

[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at).